

Tax Compliance Richtlinie der Kreisverwaltung Kleve

1. Geltungsbereich

Diese Tax Compliance Richtlinie gilt für die Kreisverwaltung Kleve sowie den Rettungsdienst des Kreises Kleve, nachfolgend mit „Kreis“ abgekürzt.

Die Richtlinie enthält die wesentlichen Leitlinien zur Führung und Leitung, zu Betrieb und Verwaltung sowie zur Überwachung des Kreises und ihrer Beteiligungen in steuerlichen Angelegenheiten.

Die Richtlinie soll zudem mehr Transparenz, Verantwortungsbewusstsein und Kontrolle in steuerlichen Angelegenheiten schaffen. Es muss sichergestellt sein, dass die wesentlichen relevanten steuerlichen Vorschriften von fachlich ausreichend qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeitet und beachtet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass in der Richtlinie der Austausch relevanter Informationen zwischen den einzelnen Fachbereichen und sonstigen Organisationseinheiten, die steuerliche Informationen verarbeiten, und die steuerlich Verantwortlichen festgelegt werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die im Bereich Steuern erforderlichen Schritte werden durch diese Richtlinie für alle Mitarbeiter des Kreises verbindlich geregelt.

Sie ergänzt und spezifiziert alle bisher bestehenden Mitteilungen und Dienstanweisungen und sonstigen Festlegungen zu dieser Thematik. Soweit für einzelne Bereiche ergänzende Festlegungen erforderlich sind, werden diese gesondert erlassen.

Zur Umsetzung dieser Richtlinie wird eine gesonderte Dienstanweisung zur Erfüllung der Steuerverpflichtungen und Identifizierung von steuerrelevanten Tätigkeiten beim Kreis durch den Landrat/die Landrätin erlassen.

2. Einleitung

Die Fülle der Aufgaben in einer kommunalen Verwaltung, die differenzierte Organisation sowie der Wechsel der Aufgaben, Stellen und Positionen der Mitarbeitenden innerhalb der Kreisverwaltung bedingt, dass nicht jedem Sachbearbeiter die eventuelle steuerliche Relevanz seiner Tätigkeit bewusst ist. Selbst bei Erkennen einer steuerlichen Relevanz ist die Möglichkeit einer Fehleinschätzung der steuerlichen Sachverhalte bei nicht einschlägig aus- und fortgebildeten Personen sehr hoch. Das deutsche bzw. - soweit es die Umsatzsteuer betrifft - auch das europäische Steuerrecht ist hochkomplex und durch eine Vielzahl von Ausnahmen und Rechtsprechungsanwendungen im Vergleich zum Grundfall geprägt.

Durch die Neuregelung des § 2b UStG bzw. die Abschaffung des § 2 (3) UStG a.F. ergibt sich für alle juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine Ausweitung der umsatzsteuerlichen Tatbestände. Die Aufhebung des § 2 (3) UStG a.F. führt zu einer Neubetrachtung der Unternehmertätigkeit der jPöR in der Hinsicht, dass nunmehr alle privatrechtlichen Verträge, die einen Leistungsaustausch begründen und die jPöR als Leistenden identifizieren, grundsätzlich umsatzsteuerbar und bei Nichtvorliegen einer Steuerbefreiung nach § 4 UStG auch steuerpflichtig sind. Gem. § 1 Corona-Steuerhilfegesetz vom 19.06.2020 in der z.Zt. geltenden Fassung wurde die Einführung eines § 27 (22a) UStG und eine Verlängerung der Umsetzung bis zum 01.01.2023 festgesetzt. Insgesamt werden die unternehmerischen Fälle beim Kreis daher spätestens ab dem 01.01.2023 deutlich zunehmen. Durch die dezentrale Organisation des Kreises und die Ausweitung der unternehmerischen Tätigkeit steigen die steuerlichen Risiken deutlich an.

Unter dem Begriff „Tax Compliance Management System“ (TCMS) wird grundsätzlich die Implementierung und Pflege eines internen Kontrollsystems zur Sicherstellung der vollumfänglichen Einhaltung der steuerlichen Gesetze und Vorgaben der Finanzverwaltung verstanden.

3. Zielsetzung

Der Kreis ist gesetzlich zur rechtzeitigen Abgabe von vollständigen und richtigen Steuererklärungen verpflichtet. Das Thema Steuerrecht wird weiterhin im Fachbereich Finanzen koordiniert. Die Notwendigkeit der Einführung einer Richtlinie ergibt sich insbesondere aus der mit höheren Anforderungen versehenen Änderung des Umsatzsteuerrechts. Die Verbreiterung der Fallkonstellationen in der Menge und Komplexität der Sachverhalte vergrößert für die Verwaltungsleitung sowie für den Fachbereich Finanzen das Problem der Kontrolle und Übersicht über die steuerlichen Geschäftsvorfälle und führt zu der Erkenntnis, dass bußgeld- oder strafbewehrte Handlungen in der gesamten Organisation verhindert bzw. rechtzeitig entdeckt und korrigiert werden müssen.

Die Richtlinie soll durch organisatorische Regelungen und Vorkehrungen sicherstellen, dass Regelverstöße vermieden bzw. aufgedeckt und korrigiert werden können. Durch mehr Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Kontrolle wird dies erreicht werden. Oberstes Ziel des TCMS ist die richtige, zeitgerechte und vollständige Erfüllung der steuerlichen Pflichten.

4. Ausgestaltung eines Tax Compliance Management Systems (TCMS)

Die Ausgestaltung der Richtlinie erfolgt in Anlehnung an die Ausführungen im Praxishinweis 1/2016 zur Ausgestaltung und Prüfung eines TCMS gem. dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 980).

Im Bereich des Steuerwesens ist aufgrund des rechtlichen Rahmens und der Komplexität sowie der Vielzahl der daran beteiligten Mitarbeiter des Kreises eine entsprechende detaillierte Regelung notwendig.

Die internen Organisationsschritte, die in die Geschäftsabläufe eingebunden sind, werden im Folgenden geregelt.

4.1. Tax Compliance Leitbild

Tax Compliance im Sinne dieser Richtlinie bedeutet die Einhaltung aller vom Kreis und seinen Beschäftigten zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Verwaltungsvorschriften, vergleichbare Regelwerke, Verträge und internen Regelungen.

Im Bereich der steuerlichen Compliance hat die öffentliche Hand mit der Verpflichtung zur Einhaltung der Steuergesetze grundsätzlich die gleichen Pflichten wie ein privater Steuerpflichtiger.

Der Kreis ist sich dieser Verantwortung bewusst und kommuniziert dies nach innen und außen. Entsprechend wird ein System eingerichtet, um die vollumfängliche Erfüllung der steuerlichen Pflichten sicherzustellen. Diese Richtlinie dokumentiert das System.

Der Kreis geht neue steuerliche Themen aktiv an und setzt diese vollumfänglich in der Organisation um.

Hierzu werden die betroffenen Mitarbeiter intern und extern geschult, der Informationsfluss sichergestellt, Mitzeichnungs- und Vorlagepflichten bestimmt, risikoorientierte Kontrollen eingerichtet und die Abläufe und Prozesse dokumentiert.

Die Abwicklung der steuerrechtlichen Angelegenheiten ist weiterhin dem Fachbereich Finanzen zugewiesen. Der zuständige Mitarbeiter wird zum Tax Compliance Verantwortlichen (TCV) bestimmt. Sofern im Folgenden Bestimmungen zum TCV enthalten sind, schließen diese sowohl den TCV als auch seinen bestimmten Vertreter mit ein. Der Tax Compliance Verantwortliche steuert und überwacht das TCMS. Bei Verstößen werden die entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten soweit erforderlich ausgeschöpft.

Eine Unterrichtung des jeweiligen gesetzlichen Vertreters erfolgt im regelmäßigen Turnus.

Der Kreis, der jeweils gesetzliche Vertreter, die verantwortlichen Gremien und die Mitarbeiter sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Erfüllung der steuerlichen Pflichten bewusst und nehmen diese aktiv an.

4.2. Tax Compliance Ziele

Ziel des Systems ist die Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Kreises.

Dies umfasst sowohl die präventive Vermeidung steuerrechtlicher, strafrechtlicher und zivilrechtlicher Risiken als auch die intensive Aufdeckung von Compliance-Verstößen und die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen.

Ziel ist, dass bei möglichen Fehlern aufgrund objektiver Unrichtigkeit und Unvollständigkeit und daraus resultierender Verkürzung in der Steuerdeklaration stets eine Nachmeldung im Sinne des § 153 AO möglich ist und eine steuerstrafrechtliche Würdigung im Sinne des § 371 AO vermieden werden kann.

Um diese Ziele mit einer hohen Sicherheit zu erreichen, wurden auf Ebene der Verwaltung sowohl vorbeugende Maßnahmen als auch aufdeckende Kontrollen eingeführt.

Das eingerichtete System zur Sicherstellung der vollumfänglichen Erfüllung steuerlicher Pflichten muss unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen personenunabhängig funktionieren.

Die steuerlich Verantwortlichen müssen ihre steuerlichen Mitwirkungspflichten kennen, um einen transparenten, zeitnahen und personenunabhängigen Informationsfluss zu gewährleisten.

4.3. Tax Compliance Organisation

Die Tax Compliance Organisation betrifft die Festlegung von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und einer individuellen Ablauforganisation.

Die Steuerdeklaration und die Würdigung der steuerlich relevanten Sachverhalte obliegen dem Tax Compliance Verantwortlichen (TCV), ggf. unter Einschaltung eines Steuerberaters. Die Stelle hat eine qualifizierte Vertreterregelung, so dass die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Kreises personenunabhängig sichergestellt ist.

Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den Fachbereichen, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Organisationseinheiten vollumfänglich zeitnah zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld.

Bei Schnittstellenthemen ist die Zuständigkeit eindeutig, lückenlos und überschneidungsfrei in bzw. zwischen den Fachbereichen und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen schriftlich festzulegen.

In den Fachbereichen und sonstigen Organisationseinheiten sind Steuerverantwortliche zu benennen. Im Vertretungsfall muss auch der Vertreter über ausreichende steuerliche Kenntnisse verfügen, um steuerlich relevante Sachverhalte zu erkennen und zur steuerlichen Deklaration oder Würdigung an den TCV weiterzureichen (z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Bezug von Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Unternehmen).

Die Steuerverantwortlichen tragen die Verantwortung dafür, dass alle Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereichs arbeitsplatzbezogen über diese Richtlinie informiert sind. Die Steuerverantwortlichen sind so fortzubilden bzw. zu informieren, dass sie ihrer Aufgabe vollumfänglich nachkommen können. Die Überwachung obliegt dem TCV und ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Kommunikation gegenüber Dritten oder die rechtliche Würdigung steuerlicher Themen obliegt nur dem TCV.

Die Weitergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) des Kreises darf nur durch den TCV erfolgen. Die Erforderlichkeit muss gegenüber dem TCV begründet werden.

Die Beantwortung von Fragen der Finanzverwaltung bzw. das Stellen von Anfragen an diese Behörde obliegt ebenfalls nur dem TCV.

Der TCV hat Einsichtsrechte in die Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, unter Berücksichtigung der Datenschutzgrundverordnung. In Zweifelsfragen ist der Datenschutzbeauftragte des Kreises einzubeziehen.

Der Kreis kann einen externen Dienstleister (z. B. Steuerberater) mit der Beratung und Erstellung der Jahressteuererklärungen der Betriebe gewerblicher Art und der Umsatzsteuerjahreserklärung beauftragen. Es werden von dem TCV alle Informationen und Unterlagen vollständig und fristgerecht übergeben, die für die Abgabe der Steuererklärungen erforderlich sind. Der externe Dienstleister übernimmt die Verpflichtung, die Erklärungen auf der Basis der ihm übergebenen, vollumfänglichen Informationen inhaltlich richtig zu erstellen und dem Steuerpflichtigen, dem Kreis, rechtzeitig zur Prüfung und Unterzeichnung vorzulegen, so dass die entsprechenden Fristen gewahrt werden können. Die letztendliche Verantwortung für die Abgabe der Jahreserklärungen bleibt beim Steuerpflichtigen, d. h. beim Kreis.

Der Kreis muss die Arbeitsergebnisse des externen Dienstleisters einer Plausibilitätskontrolle unterziehen und dessen Tätigkeit angemessen überwachen. Diese Tätigkeit obliegt ebenfalls dem TCV.

4.4. Tax Compliance Risiken

Unter Berücksichtigung der Tax Compliance-Ziele werden Tax Compliance-Risiken identifiziert.

Im Rahmen des Verwaltungshandelns des Kreises können sich steuerliche Einzelrisiken insbesondere zu folgenden Sachverhalten ergeben:

- Personalgestellung an privatrechtliche Rechtsformen oder gegenüber anderen jPöR.
- Erbringung von Dienstleistungen an Dritte gegen Entgelt im Sinne des § 2 UStG die umsatzsteuerpflichtig sind.
- Verkauf bzw. Einspeisung von Energie aus Photovoltaikanlagen / Blockheizkraftwerken.
- Verkauf von Waren oder ähnlichen Produkten, die mit dem Ziel des Weiterverkaufs erworben wurden. Dies schließt den Verkauf der Feinstaubplaketten mit ein.
- Verpachtung/Vermietung von Betriebsvorrichtungen.
- Auflösung oder Umgestaltung von BgA.
- Übertragung von Betriebsvermögen.
- Zuschussbescheide und -verträge (insbesondere Unterscheidung echter/unechter Zuschuss).
- Sponsoring Vereinbarungen (Kreis als gesponserte Einrichtung).
- Tauschähnlicher Umsatz.
- Behandlungen von Gutschriften Dritter.
- Anwendung der Mitteilungsverordnung bei einschlägigen Verträgen.
- Steuerliche Behandlung von ausländischen Künstlerinnen bzw. Künstlern.
- Grenzüberschreitende Erwerbsvorgänge /Warenbezug aus der EU oder Einfuhr aus Drittstaaten)
- Grenzüberschreitende Dienstleistungen oder Werkleistungen mit EU oder Drittland (auf Reverse-Charge-Verfahren).
- Fälle der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach § 13b (2) UStG (Reverse-Charge-Verfahren).
- Grundsätzlich richtiger Vorsteuerabzug in umsatzsteuerpflichtigen Bereichen (Möglichkeit des Vorsteuerabzugs und Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung).
- Investitionsobjekte (Gestaltung Vorsteuerabzug bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung).
- Offene und verdeckte Gewinnausschüttung mit Verwendung des steuerlichen Einlagekontos.

- Grunderwerbsteuerpflichtige Vorgänge mit Anmeldung der Steuer bei Vertragsabschluss.

Verstöße gegen einzuhaltende Regeln können eine Verfehlung der Tax Compliance-Ziele zur Folge haben. Das übergeordnete Risiko ist die nicht vollständige und zeitgerechte Deklaration von Steuern. Zur Risikominimierung sind die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie die Aufbewahrungsfristen entsprechend der Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) zu erfüllen.

Die steuerlichen Tax Compliance-Risiken sind bezogen auf die jeweilige Steuerart festzustellen und schriftlich zu dokumentieren. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung. Dies ist abhängig von Entwicklungen im Steuerrecht bzw. von Veränderungen beim Kreis.

Für die Indikation von zukünftigen Steuerrisiken ist das Bewusstsein zur Identifikation steuerlich relevanter Sachverhalte von besonderer Bedeutung. Die Mitarbeiter haben Risiken, die sie bei ihrer Arbeit erkennen, an den TCV zeitnah schriftlich weiterzugeben.

Änderungen in der gesellschaftlichen oder vertraglichen Struktur, aber auch Leistungen an kommunale Gesellschaften, an Dritte oder Mitarbeiter, die ein Tax Compliance-Risiko darstellen, sind durch die Steuerverantwortlichen der Fachbereiche, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstigen Organisationseinheiten auf deren steuerliche Relevanz hin zu überprüfen und dem TCV schriftlich mitzuteilen. Die Steuerverantwortlichen sollen die steuerlichen Risiken erkennen und dem TCV schriftlich mitteilen.

4.5. Tax Compliance Programm

Ziel des Tax Compliance-Programmes ist es, Maßnahmen festzulegen, die den festgestellten Risiken entgegenwirken. Das Tax Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen.

Der Kreis begegnet den steuerlichen Risiken durch eine gelebte Kultur der zutreffenden Steuerdeklarationen.

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen mit vorbeugendem Charakter in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- Die Zuständigkeitsregelung sowie die Funktionstrennungen sind eingerichtet. Es liegen Unterschriftenregelungen und Berechtigungskonzepte vor, so dass der ordentliche Geschäftsgang gewährleistet ist.
- Die Vertretungsregelungen der Steuerverantwortlichen sind schriftlich zu dokumentieren.
- Neue Entwicklungen im Steuerwesen werden insbesondere durch den Fachbereich Finanzen durch die strukturierte Auswertung von Fachnachrichten identifiziert und soweit möglich intern umgesetzt.
- Der TCV und die Steuerverantwortlichen werden regelmäßig intern und bei Bedarf extern geschult. Die Unterrichtung der Steuerverantwortlichen obliegt dem TCV und erfolgt in der Regel durch schriftliche Richtlinien und Rundschreiben.
- Die Bearbeitung von einzelnen Sachverhalten ist durch gesonderte Dienstanweisungen verbindlich geregelt.

- Die Dokumentationen der Abläufe und Belege sind entsprechend den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts institutionalisiert und werden überprüft.
- Vor Abschluss von steuerlich relevanten Verträgen/Vereinbarungen ist der TCV grundsätzlich einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn Zweifel hinsichtlich der steuerlichen Relevanzen bestehen.
- Die Bearbeitung der Lohnsteuermeldungen obliegt der Abteilung Personal. Es ist eine Funktionstrennung mit Vertreterregelung eingerichtet.
- Relevante Sachverhalte zur Künstlersozialkasse sind der Abteilung Personal zur Überprüfung sowie Anmeldung oder Befreiung zu melden.
- Die Bearbeitung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen sowie die ertragssteuerlichen Jahreserklärungen obliegt dem Fachbereich Finanzen.
- Werden die steuerlichen Tätigkeiten mit der Unterstützung eines externen Dienstleisters erfüllt, ist in der Organisation sicherzustellen, dass alle steuerlich relevanten Daten gesammelt und rechtzeitig an den Dienstleister übergeben werden.

Nach der Verwirklichung von steuerrelevanten Sachverhalten sind insbesondere folgende Maßnahmen mit aufdeckendem Charakter in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- In die Abläufe der Verwaltung ist das Vier-Augenprinzip integriert.
- Systematische Auswertung von Daten auf Besonderheiten (Datenanalyse, Analytische Plausibilitäten, z.B. filtern IBAN nach ausländischen IBAN für Umsatzsteuer-Voranmeldung).
- In aussagekräftiger Stichprobe überprüft der TCV die gebuchten Anordnungen, ob ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vorliegt, der zutreffende Steuersatz verwendet wurde, die Rechnung den formalen Vorgaben entspricht und welche Vertragspartei der Steuerschuldner ist. Soweit notwendig, veranlasst der TCV die Korrektur der Erfassung.
- Bei teilweise steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen, wie z. B. in den Turnhallen, ist vor Abgabe der Erklärung eine Überprüfung und Korrektur der steuerpflichtigen und steuerfreien Anteile durch den TCV vorzunehmen.
- Der TCV kontrolliert und überwacht die Bekanntheit und Umsetzung der Dienstanweisung, Rundschreiben und Richtlinien in einer angemessenen Zahl von Stichproben.
- Der Arbeitsgruppe Rechnungsprüfung obliegt gem. § 104 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung NRW die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

4.6. Tax Compliance Kommunikation

Ziel der Tax Compliance-Kommunikation ist es, die betroffenen Mitarbeiter in den Tax Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden, zu sensibilisieren und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren. Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.

Von den jeweiligen Steuerverantwortlichen der Fachbereiche und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sind die steuerlich relevanten Sachverhalte an den TCV weiterzuleiten. Bei der Kommunikation sind die Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung zu berücksichtigen. Bei Bedarf ist der Datenschutzbeauftragte des Kreises hinzuziehen.

Fachliche Informationen und Vorgaben zum Umgang mit fachlichen Informationen sind von dem TCV an die einzelnen Fachbereiche, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und sonstige Organisationseinheiten weiterzureichen. Die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen identifizierten Fehler in der Behandlung von steuerlichen Sachverhalten sind umgehend dem relevanten Adressatenkreis zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter des Kreises werden ermutigt, mögliche Verbesserungen im Hinblick auf den Tax Compliance-Prozess dem TCV schriftlich mitzuteilen.

4.7. Tax Compliance Überwachung und Verbesserung

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch den TCV zu unterziehen. Voraussetzung für die Überprüfung ist eine geeignete Dokumentation des TCMS. Auch die Kontrollmaßnahmen sollen schriftlich dokumentiert werden.

Bei Verstößen sind entsprechende disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten.

Begründet dadurch, dass die Erfüllung der steuerlichen Pflichten des Kreises zum Teil auf einen externen Dienstleister übertragen werden kann, muss dauerhaft sichergestellt werden, dass die zur Durchführung der Tätigkeit notwendigen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Die Arbeitsergebnisse des Dienstleisters sind einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen und dessen Tätigkeit ist angemessen zu begleiten. Eine geeignete Dokumentation, als Voraussetzung für die Überwachung, ist durchzuführen. Nach Erhalt der Steuerbescheide übermittelt der Kreis dem externen Dienstleister die Bescheide zur Prüfung. Die Fristenüberwachung für Rechtsbehelfe erfolgt durch den Dienstleister.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Kreistages zum 01.01.2023 in Kraft.